

Inhalt:

1. **In eigener Angelegenheit**
2. **Termingebühr und Anerkenntnis – jetzt ein Problem?**
3. **§ 61 RVG Übergangsregelung – Kostenfestsetzung gegen Mandant**
4. **Musterklage der ARGE Verkehrsrecht**
5. **Wo es manchmal „klemmt“!**
6. **Lachen ist gesund**
7. **Newsletter Archiv**
8. **Impressum/Haftung**



Wir wünschen Ihnen allen von ganzem Herzen.....



**.....und freuen uns auf ein Wiedersehen in
2005**

2. Terminsgebühr und Anerkenntnis – jetzt ein Problem?

Die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV in Höhe von 1,2 fällt regelmäßig entsprechend der Anmerkung Abs. 1 Ziff. 1 zu Nr. 3104 VV dann an,

wenn in einem Verfahren, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist ... oder gem. § 307 II ZPO ... ohne mündliche Verhandlung entschieden ... wird.

Damit war von Seiten des Gesetzgebers im RVG klargestellt, dass nicht nur beim Anerkenntnis im Termin zur mündlichen Verhandlung sondern auch beim Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung gem. § 307 II ZPO die volle Terminsgebühr entstehen sollte.

Nun hat der Gesetzgeber jedoch gerade zwei Monate nach Inkrafttreten des RVG das Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) mit Wirkung zum 01.09.2004 in Kraft gesetzt. Hierin enthalten ist zur Vereinfachung der gerichtlichen Abläufe u.a. eine Neufassung des § 307 ZPO. § 307 ZPO, der zuvor in alter Fassung in zwei Absätze aufgeteilt war, hat nunmehr nur noch eine Regelung, nämlich

*„§ 307 ZPO
Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es insoweit nicht.“*

Im gleichen Zuge hat jedoch der Gesetzgeber **vergessen**, die Verweisung in der Anmerkung zu Nr. 3104 VV auch zu ändern. Nach wie vor verweist also die Anmerkung zu Nr. 3104 VV auf § 307 Abs. 2 ZPO, den es seit dem 01.09.2004 überhaupt nicht mehr gibt.

In der **Praxis** wirkt sich dies nun so aus, dass einige Gerichte bereits offensichtlich die Kostenfestsetzung einer Terminsgebühr in diesen Fällen versagen mit der Begründung, dass es die Vorschrift § 307 Abs. 2 ZPO eben nicht mehr gäbe, in der Neuregelung des § 307 ZPO n.F. eine mündliche Verhandlung entbehrlich sei im Falle des Anerkenntnisses jedoch die Anmerkung zu Nr. 3104 in jedem Falle davon ausgehe, dass eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei.

Da dies aber nach der Neufassung des § 307 ZPO eben gerade nicht mehr der Fall sei, sei auch keine Terminsgebühr angefallen!

Diese Auffassung verschiedener Gerichte ist einfach **falsch!!!**

Der Gesetzgeber hat schlicht und ergreifend vergessen, eine Änderung der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG vorzunehmen dergestalt, dass künftig nicht mehr auf § 307 Abs. II ZPO, sondern nur auf § 307 ZPO n.F. verwiesen wird.

Hieraus – wie manche Gerichte dies derzeit tun – herzuleiten, dass von Seiten des Gesetzgebers eine Änderung auch im Hinblick auf die Anwaltsgebühren bezweckt gewesen sei, geht völlig fehl. Bereits zwei Monate nach Inkrafttreten des RVG inhaltlich eine volle Terminsgebühr in verschiedenen Fällen des Anerkenntnisses zu streichen, kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein.

Wie auch aus einem Vergleich des durch das JuMoG geänderten § 310 Abs. 3 ZPO ersichtlich, ist auch hier eine redaktionelle Anpassung versehentlich unterblieben. Selbst der neugefasste § 310 III ZPO n.F. verweist nach wie vor auf den durch dasselbe Gesetz geänderten und abgeschafften § 307 II ZPO. Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber etwas übersehen hat. Dieser Fehler des Gesetzgebers wird behoben im Anhörungsrügensgesetz, das zum 01.01.2005 in Kraft tritt.

Leider wurde übersehen das RVG entsprechend hier auch zu ändern. 😊

Im übrigen ist aus einem im Internet verfügbaren „Kurzbeitrag“ in einem Diskussionsforum die Stellungnahme des Herrn Werner Klüsener, Bundesministerium der Justiz, zu lesen: Herr Klüsener räumt ein,

dass der Verweisungsfehler im RVG bekannt ist und bei „sich bietender Gelegenheit behoben“ wird.

Hinweis:

Sollten Ihnen die Gerichte bei einer Kostenfestsetzung die Terminsgebühr in den Fällen des Anerkenntnisses ohne mündliche Verhandlung versagen, kann ich Ihnen nur dringend raten, gegen solche Entscheidungen massiv vorzugehen. Diese Entscheidungen sind eindeutig falsch.

3. § 61 RVG Übergangsregelung – Kostenfestsetzung gegen Mandant

Für Kostenfestsetzungsanträge ab dem 1.7.2004 ist nicht mehr § 19 BRAGO sondern § 11 RVG anzuwenden

OLG Koblenz, Beschluss vom 09.08.2004 – 14 W 511/04

In der gebührenrechtlichen Literatur werden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, ob im Falle der Kostenfestsetzung gegen die eigene Partei für ein Verfahren, das noch vor dem Stichtag nach BRAGO abzurechnen ist, § 19 BRAGO gilt oder aber schon § 11 RVG, sofern der Kostenfestsetzungsantrag nach dem 01.07.2004 eingereicht wird.

Das OLG Koblenz hatte sich in der vorgenannten Entscheidung mit einer Beschwerde gegen einen abgelehnten Kostenfestsetzungsantrag nach § 19 BRAGO zu befassen. Hierbei ging das OLG davon aus, dass insoweit gar nicht § 19 BRAGO sondern nunmehr § 11 RVG anzuwenden sei, da die Übergangsvorschrift des § 61 RVG sich nur auf Vergütungstagbestände, nicht aber auf Verfahrensregelungen beziehe. Daher sei für die Entscheidung über die Kostenfestsetzung für Anträge, die nach dem 01.07.2004 gestellt werden, nicht § 19 BRAGO sondern § 11 RVG anzuwenden (so auch Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, § 34, Rdn. 20, AnwK-RVG, Schneider § 61, Rn. 76 ff., RVG-Letter 04, 130, Norbert Schneider in RVG-Berater 04, 72 s)

Welche Auswirkungen diese Regelung auf die **Praxis** haben kann, soll das folgende Beispiel darstellen:

Fallbeispiel:

Der RA hat auftragsgemäß im Juni 2004 ein isoliertes Sorgerechtsverfahren eingeleitet. Nach mündlicher Verhandlung ist die elterliche Sorge auf die Kindesmutter übertragen worden. Der RA stellt der Mandantin folgende Rechnung:

Wert 3.000,00 (§ 30 KostO)		
7,5/10 § 118 I 1 BRAGO	Geschäftsgebühr	141,75 €
7,5/10 § 118 I 2 BRAGO	Besprechungsgebühr	141,75 €
§ 26 BRAGO	Auslagen	20,00 €
§ 25 II BRAGO	16 % Mehrwertsteuer	<u>48,56 €</u>
Gesamt		352,06

Hinweis:

Da das Kostenfestsetzungsverfahren nur hinsichtlich der Kostenfestsetzung gegen den unterliegenden Prozessgegner nach den §§ 104 ff. ZPO zum Rechtszug gehört (§ 37 Nr. 7 BRAGO) und eben nicht das Verfahren nach § 19 BRAGO a.F.

dazugehört, greift für Festsetzungsverfahren ab dem 01.07.2004 nunmehr die Regelung des § 11 Abs. 8 RVG, der auch eine Festsetzung von Mindestrahmengebühren vorsieht. In diesen Fällen können Mindestgebühren oder bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Mandanten mit der Gebührenhöhe, durch die Neuregelung des RVG auch Rahmengebühren zur Kostenfestsetzung gegen die eigene Partei angemeldet werden.

4. Musterklage gegen Haftpflichtversicherer (ARGE Verkehrsrecht)

Die Abwicklung des Unfallschadens im Bereich der vom Versicherer des Schädigers zu erstattenden Anwaltsgebühren stellt sich zunehmend schwieriger dar. Bis auf wenige Ausnahmefälle regulieren die Haftpflichtversicherer **nicht** die nach dem RVG angemessenen Beträge, sondern reduzieren drastisch die Gebührenhöhe, der für die Tätigkeit der Unfallschadensabwicklung berechneten Vergütungen.

Eine Liste der Abrechnungsverhalten verschiedener Versicherer finden Sie auf unserer Homepage unter „**Aktuell/Arbeitshilfen**“. Hier können Sie anhand von Kollegen uns mitgeteilter und natürlich eigener Erfahrungen ersehen, wie die verschiedenen Haftpflichtversicherer regulieren – und teilweise nachregulieren, wenn der RA nachhaltig auf Zahlung der berechneten Gebühren beharrt.

 **Teilen Sie uns bitte auch eigene Erfahrungen mit, damit diese Liste weiter vervollständigt werden kann. Danke!**

Um den Arbeitsaufwand einer eventuellen Klage gegen den Haftpflichtversicherer möglichst gering zu halten möchte ich Sie auf eine **Musterklage** der ARGE Verkehrsrecht hinweisen, die recht ausführlich die Gebührenansprüche mit vielen Zitatstellen vorbereitet hat und in den erforderlichen Punkten Hilfestellungen zur individuellen Argumentation bietet. Diese finden Sie auf der Homepage der ARGE unter:

<http://www.vdbsrv.de/cgi-bin/856/vio.matrix?or=41>

5. Wo es manchmal „klemmt“!

A) Richtige Erhöhung der Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG bei mehreren Auftraggebern:

- a. Bei der Satzrahmengebühr der Nr. 2400 VV RVG, Geschäftsgebühr, handelt es sich um eine modifizierte Wertgebühr im Sinne von § 13 RVG. Die konkrete Gebühr ist gem. § 14 RVG anhand des Ermessens innerhalb des vorgesehenen Satzrahmens von 0,5 bis 2,5 zu bestimmen, wobei hier die Bindung an die Schwellengebühr von 1,3 entsprechend der Anmerkung zu Nr. 2400 gegeben ist.

Wenn die konkrete Gebühr erst einmal ermittelt ist, ist sie zu behandeln wie eine Wertgebühr und dementsprechend nach Nr. 1008 VV RVG mit einem festen Gebührensatz von 0,3 zu erhöhen. Dies ist zwar nicht ausdrücklich so im RVG geregelt, geregelt ist in Nr. 1008 VV RVG neben der Erhöhung von Wert- und Festgebühren nur die Erhöhung von Betragsrahmengebühren, nicht jedoch von Satzrahmengebühren. Daher wird aus der Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV 1,3 bei Erhöhung durch einen weiteren Auftraggeber eine Gebühr von 1,6.

(So auch RVG prof. 04, 111, 114; Gerold/Schmidt/Madert, 16. Auflage, Nr. 2400 bis 2403 VV, Rn. 66; Hansens in Hansens/Braun/Schneider, a.a.O., Teil 5, Rn. 235; **a.A: Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, Rn. 44,**

der die Erhöhung wie bei den Betragsrahmengebühren vornimmt, also Erhöhung der Mindest- und Höchstgebühr um jeweils 0,3)

b. Erhöhung von Geschäfts- und/oder Verfahrensgebühren?

Geht die außergerichtliche Vertretung in die gerichtliche Vertretung über, fällt die Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG und die Verfahrensgebühr nach Teil 3 VV RVG, im Regelfall Nr. 3100 VV RVG, an.

Nr. 1008 VV RVG sieht aber nur die Erhöhung der Verfahrens- **oder** der Geschäftsgebühr vor. Für die Erhöhung **beider** Gebühren spricht aber entgegen dem Wortlaut, dass nach der Gesetzesbegründung (BT-Ds. 15/1971, 205) in Nr. 1008 VV RVG der Grundgedanke des § 6 Abs. 1 BRAGO übernommen wird, wonach sich bei mehreren Auftraggebern sowohl die Geschäftsgebühr wie auch die Prozessgebühr erhöht haben (so auch Braun in Hanses/Braun/Schneider, Teil 5, Rn. 244 und 245). Zudem spricht der Gesetzgeber selbst in der Gesetzesbegründung von der Erhöhung der Geschäftsgebühr **und** der Verfahrensgebühren.

Daraus folgt, dass sich sowohl die Geschäftsgebühr wie auch die nachfolgend entstehende Verfahrensgebühr erhöhen und zunächst einmal entstehen.

c. Anrechnung der Erhöhungsgebühren bei Übergang von außergerichtlichen in gerichtliche Tätigkeit.

Nach der Vorb. 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG wird die Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG zur Hälfte maximal mit 0,75 auf die nach Teil 3 VV RVG entstehenden Verfahrensgebühren des gerichtlichen Verfahrens angerechnet, soweit beide Gebühren denselben Gegenstand betreffen. Nach dem Wortlaut würde dies bedeuten, dass die Erhöhung nach Nr. 1008 VV bei der Anrechnung **nicht** zu berücksichtigen ist. Angesichts des eindeutigen Wortlautes des Gesetzgebers der Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG ist die Anrechnung mit einem Maximalbetrag von 0,75 vorzunehmen, die gesonderte Anrechnung einer Erhöhungsgebühr ist nirgendwo erwähnt, so dass eine Anrechnung auch nicht stattzufinden hat. Dies entspricht überwiegender Auffassung

d. Schwellengebühr 1,3 und Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008:

Nach der Anmerkung zu Nr. 2400 VV kann eine höhere Geschäftsgebühr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Anwalts umfangreich oder schwierig war. 1,3 ist also der sogenannte **Schwellenwert**. Aus dem Gesetz wird nicht deutlich, ob die Begrenzung auf 1,3 auch dann gilt, wenn der RA außergerichtlich mehrere Auftraggeber vertreten hat und somit eine Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG in Betracht kommt. Nach Sinn und Zweck der Regelung dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass die Kappungsgrenze 1,3 für die Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG nicht gilt. Damit entsteht die Regelgebühr 1,3 nur für die Tätigkeit für einen Auftraggeber, gilt dagegen nicht mehr, wenn eine Erhöhung durch einen weiteren Auftraggeber erfolgt, so dass die Regelgebühr von 1,3 im Falle eines weiteren Auftraggebers auf **1,6** erhöht werden kann (Hansens in Hansens/Braun/Schneider, a.a.O., Teil 7, Rn. 140 ff.)

B) Einigungsgebühr im Beschwerdeverfahren:

Bei Einigungen im Berufungs- und Revisionsverfahren entsteht nach Nr. 1004 VV RVG eine 1,3 Einigungsgebühr. Dies ist eindeutig und abschließend geregelt. Entgegen der früheren BRAGO-Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 4 wird nicht mehr auch für bestimmte Beschwerdeverfahren auf diese automatische Erhöhung verwiesen, vergl. § 61 a (Beschwerde in Scheidungsfolgesachen), § 62 Abs. 2 (Beschwerde im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren). Bei Abschluss eines Vergleichs in diesen vorgenannten Verfahren konnte die Vergleichsgebühr mit einem Gebührensatz von 13/10 entstehen.

Im RVG richtet sich die Vergütung in diesen vorgenannten Beschwerdeverfahren gem.

Vorb. 3.2.1 Abs. 1 Ziffer 2. ff. nach Nr. 3200 ff. VV RVG. Wird in diesem Verfahren eine Einigung erzielt, entsteht eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV. Nr. 1004 VV ist nicht anwendbar, weil kein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig ist.

Damit entsteht eine deutliche Schlechterstellung gegenüber der BRAGO-Regelung, die eine Erhöhung der Vergleichsgebühr vorsah. Ob es hier zu einer analogen Anwendung der Vorschrift Nr. 1004 VV RVG (1,3) kommt, bleibt abzuwarten. Für gewisse Bereiche, nämlich die Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, Verfahren auf Zulassung der Sprungrevision sowie das finanzgerichtliche Verfahren wird bereits jetzt die Auffassung der Analogie vertreten. (Braun in Hansens/Braun/Schneider Teil 5 Allgemeine Gebühren, Rn. 48)

C) Wie wird der anrechnungsfrei verbleibende Teil der Geschäftsgebühr geltend gemacht?

Nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG wird die Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG zur Hälfte, maximal jedoch mit 0,75 auf die in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren entstehende Verfahrensgebühr angerechnet. Hierbei enthält das RVG keinerlei Regelung darüber, wie der anrechnungsfrei verbleibende Teil vom Anwalt für seinen Mandanten geltend zu machen ist.

a. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dieser nicht anrechenbare Teil der außergerichtlichen Geschäftsgebühr könne im Rahmen des späteren Kostenfestsetzungsverfahrens als sogenannte Vorbereitungskosten des Rechtsstreites mit geltend gemacht werden. Dies wurde zu BRAGO-Zeiten schon von der herrschenden Meinung im Hinblick auf die Nichtanrechenbarkeit der Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO abgelehnt, vereinzelt durch jüngste Rechtsprechung zur BRAGO jedoch bejaht (so OLG Frankfurt RVG-Report 04, 237; BayObLG 04353). Die Entscheidung es OLG Frankfurt wurde bereits durch den BGH aufgehoben, vgl. BGH-Beschluss vom 23.09.2004 –VII 13/04-. Daher bleibt abzuwarten, wie sich der BGH zu der vorgelegten Entscheidung des BayObLG äußert. Generell ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass diese Kosten **nicht** im Kostenfestsetzungsverfahren nach den §§ 103 ff. ZPO geltend gemacht werden können.

b. Der Anwalt wird gehalten sein, diesen Teil der Geschäftsgebühr zusammen mit dem Hauptanspruch einzuklagen, d.h., als weitere Schadensposition einen sogenannten **materiellrechtlichen Erstattungsanspruch** (aus Verzug, unerlaubter Handlung, GOA etc.) einzuklagen. Bei der Leistungsklage ist zu beachten, dass in jedem Fall zum substantiierten Klagevortrag dazugehört, dass tatsächlich dem Mandanten, dem Kläger, auch insoweit es die Anwaltsgebühren betrifft, ein Schaden entstanden ist. Dieser Schaden ist nur dann entstanden, wenn der Mandant die Gebühren an den RA gezahlt hat. Ansonsten besteht nur ein sogenannter Freistellungsanspruch des Mandanten gegenüber dem beklagten Gegner.

Von der Geltendmachung des anrechnungsfrei verbleibenden Teils der Geschäftsgebühr in einem gesonderten Verfahren ist abzuraten, weil hier der Gegner einwenden könnte, dass eine Geltendmachung zusammen mit dem Hauptanspruch möglich und auch kostensparender gewesen wäre.

Praxishinweis:

Die Befürchtung, die häufig in der Praxis auftaucht, dass bei Streitigkeiten über die Höhe dieser nicht anrechenbaren Kosten, sich der Rechtsstreit durch die Einholung eines Gutachtens des Vorstandes der RA-Kammer gem. § 14 Abs. 2 RVG verzögert, ist unnötig. Ein Gutachten der RA-Kammer ist gem. § 14 Abs. 2 RVG nur in den Fällen vorgesehen, in denen die Gebühren von Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten im Honorarprozess geltend gemacht werden.

6. Lachen ist gesund

Der Chef hat eben doch das letzte Wort!

Ein Vertriebsmann, ein Verantwortlicher für Marketing und der Chef einer Firma sind auf dem Weg zu einer Besprechung. In einem Park finden sie eine Wunderlampe. Sie reiben sie und es erscheint der Geist.

Der Geist erklärt:

"Normalerweise hat man drei Wünsche frei, aber ihr seid zu dritt, also hat jeder nur einen Wunsch".

Der Vertriebler: "Ich, ich zuerst ! Ich möchte auf den Bahamas sein, auf einem sehr schnellen Schiff, ohne Sorgen" und pffft ... weg ist er.

"Jetzt ich !!!", schreit der Verantwortliche für Marketing,

"Ich möchte in der Karibik sein, mit den hübschesten Mädchen der Welt, und einer unerschöpflichen Quelle von exotischen Cocktails" und pffft ... ist auch er weg.

"Und Sie ??????" fragt der Geist den Chef.

Der Chef: "Ich will die beiden Idioten nach dem Mittagessen wieder im Büro sehen."

Und die Moral von der Geschichte: Lass immer den Chef zuerst sprechen...!!!

Unterhaltssicherung

Er: „Schatz, sag mir bitte die drei berühmten Worte, die mich an dich binden.“

– „Ich bin schwanger ..!“

Bereit, alles zu tun...

Die hübsche Studentin sagt zum Professor: „Glauben Sie mir, ich würde alles tun, um dieses Examen zu bestehen. Ich meine wirklich – Alles!“.

Der Professor hackt nach: „Wirklich alles?“

Sie beugt sich zu ihm, blickt tief in die Augen und haucht sexy: „Alles...“

Frägt er im Flüsterton: „Sie würden also auch lernen?“

7. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im einfach **Archiv**, als PDF - Dokument nachzulesen. Die Voraussage des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Vorsprung der Abonnenten muss ja sein).

8. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

ks-kanzleischulung

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822
Fax. 07224 67 143
info@ks-kanzleischulung.de
recht@zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.